

Bauherrenmappe

Zusammenstellung von Empfehlungen
und Förderprogrammen

KONTAKTIEREN SIE UNS

Haben Sie Fragen rund um Energiethemen?
Wir beraten Sie unabhängig und neutral.
Telefon 027 527 01 18

Energieberatung Oberwallis

Aletsch Campus, Bahnhofstrasse 9c, 3904 Naters
info@energieberatung-oberwallis.ch
www.energieberatung-oberwallis.ch

Oberwallis, im Winter 2023

Bauherrenmappe – für ein energieeffizientes Bauen und Sanieren

Werte Bauherrin, werter Bauherr

Den Gemeinden des Oberwallis ist ein effizienter und schonender Umgang mit Energieressourcen wichtig. Benötigen Sie für eine geplante Sanierung oder einen Neubau Informationen zu den Themen Heizung, Warmwasser, Gebäudesanierung, Minergie, Wärmepumpen, Solarenergie, Energieberatung, Energieeffizienz oder Förderprogramme?

Wir haben für Sie eine interessante Bauherrenmappe zusammengestellt, welche Sie bei Ihrem Bauvorhaben und Ihrer Vorbereitung unterstützt.

Nutzen auch Sie die Chance und helfen Sie mit, den Energieverbrauch im Oberwallis zu reduzieren und Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien umzusetzen.

Unser Beratungsangebot für Private und Unternehmen umfasst auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungen. Wir beraten Sie unabhängig, neutral und zielführend und geben Ihnen Tipps zum Vorgehen und zur Umsetzung Ihrer Projekte oder Massnahmen im Bereich Energie.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, freundlich grüsst

Ihre Energieberatung Oberwallis



Patrizia Imhof
Energiestadt-Beraterin

Inhaltsverzeichnis

Bauherrenmappe – für ein energieeffizientes Bauen und Sanieren

Die von der Energieberatung Oberwallis zusammengestellte Bauherrenmappe umfasst die folgenden Dokumente und Broschüren zu den Themen Heizung, Warmwasser, Gebäudesanierung, effiziente Neubauten, Solarenergie, Energieberatung, Energieeffizienz oder Förderprogramme:

- ✓ **Energieberatung Oberwallis – Ihre Ansprechpartner**
 - Flyer der Geschäftsstelle
 - Energieberatung – Tarife
- ✓ **Gebäudesanierungen und Neubauten**
 - «Neubauten mit tiefem Energiebedarf» - EnergieSchweiz
 - «Energiegerecht sanieren» - EnergieSchweiz
 - «Gebäude erneuern - Energieverbrauch halbieren» - EnergieSchweiz
 - «Gebäude in Etappen erneuern» - EnergieSchweiz
 - Merkblatt Energienachweis
 - Faktenblatt Wohnbauförderung im Kanton Wallis
- ✓ **Heizung und Warmwasser**
 - «Erneuerbar heizen» - EnergieSchweiz
 - «Die Wärmepumpenheizung» - EnergieSchweiz
 - «Heizen mit Köpfchen» - EnergieSchweiz
- ✓ **Solarenergie**
 - «Solarstrom Eigenverbrauch» - EnergieSchweiz
 - «Integrierte Photovoltaik - Ratgeber für Bauherrschaften» -Energieschweiz
 - «Photovoltaik Eigenverbrauch – Optimierung durch Eigenverbrauch» - Energieschweiz
- ✓ **Energieeffizienz**
 - «Energieeffizienz im Haushalt» - EnergieSchweiz
- ✓ **Fördergelder**
 - «Das Gebäudeprogramm» - Kanton Wallis

SPAREN mit ENERGIE

Wir zeigen Ihnen WIE

Ihre unabhängige Anlaufstelle rund um Energiefragen

www.energieberatung-oberwallis.ch

Möglichkeiten
Energieeffizienz **Neubau**

Fördergelder

Solarenergie *Bauen und Sanieren*

Gebäudehülle **unabhängig**

Beratung

Photovoltaik *Vorgehensweise*

Energiesparen **Heizungsersatz**

Sanierung
kompetent



«Die **Heizungen** in einigen Mehrfamilienhäusern, die wir verwalten, müssen erneuert werden. Der Hausbesitzer hört und liest von vielen Möglichkeiten, was heute alles auf dem Markt angeboten wird. Die Energieberatung Oberwallis hat uns mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung geholfen, uns **unabhängig** einen Überblick zu verschaffen und unser Vorhaben **Schritt für Schritt** zu planen.»

Oscar Supersaxo
Treuhand & Revision AG, Saas-Fee



«Schon länger wollten wir unseren **eigenen Strom** produzieren. Der unabhängige Experte der Energieberatung Oberwallis hat uns einfach und **kompetent** aufgezeigt, welche **Möglichkeiten** wir haben und was bei den nächsten Schritten zu beachten ist.»

Christoph Noll
Holzbau Noll AG, Brig-Glis



Ablauf einer Energieberatung

Teilen Sie uns Ihr Anliegen telefonisch oder per E-Mail mit. Wir beraten Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Energieberatung - Tarife

Energieberatung für Private

Schriftliche und telefonische Beratungen sind kostenlos. Für Beratungen vor Ort (Besichtigung des Objekts inkl. Beratungskurzbericht) gelten folgende Tarife:

Besichtigungsobjekt	Tarif in <u>angeschlossenen</u> <u>Gemeinden</u>	Tarif in nicht angeschlossenen Gemeinden
Impulsberatungen erneuerbar Heizen*	kostenlos	kostenlos
Einfamilienhaus / Wohnung	CHF 200.00	CHF 400.00
Mehrfamilienhaus	CHF 300.00	CHF 600.00

*Impulsberatungen werden über das Programm «erneuerbar Heizen» von EnergieSchweiz unterstützt. Das Angebot gilt für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser deren Wärmeerzeuger älter als 10 Jahre ist.

Energieberatung für Unternehmen

Schriftliche und telefonische Beratungen sind kostenlos. Für Beratungen vor Ort (Besichtigung des Objekts inkl. Beratungskurzbericht) gelten folgende Tarife:

Besichtigungsobjekt	Tarif in <u>angeschlossenen</u> <u>Gemeinden</u>	Tarif in nicht angeschlossenen Gemeinden
Dienstleistungs- / Gewerbegebäude	CHF 400.00	CHF 800.00
Fabrikationsgebäude	auf Anfrage	auf Anfrage

Dokumente und Broschüren

Klicken Sie für den Download der Unterlagen auf die jeweilige Broschüre.

✓ Gebäudesanierungen und Neubauten



✓ Heizung und Warmwasser



✓ **Energieeffizienz**



✓ **Fördermittel**



Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Ist-Zustand
beurteilen und
Sanierung
planen



Ihre Entscheidungshilfe für die Gebäudesanierung

Mehrwert von GEAK und GEAK Plus

Zustand kennen, Potenzial erkennen
und von der Förderung profitieren

Zustand des Gebäudes erfassen

Mit einem GEAK wird der Ist-Zustand der Gebäudehülle sowie der Gebäudetechnik analysiert und dokumentiert. Sie können den Energiebedarf Ihres Gebäudes mit demjenigen von anderen Bauten vergleichen.

Planung der Gebäudesanierung

Mit dem GEAK Plus erhalten Sie Empfehlungen, wie Sie Ihr Gebäude am besten energetisch sanieren können. Die Varianten sind auf die Bedürfnisse der Eigentümer abgestimmt und lassen sich mit einer Minergie Systemerneuerung kombinieren.

Einfach und günstig

Mit dem GEAK und GEAK Plus erhalten Sie einfach und günstig eine Entscheidungsgrundlage für die energetische Sanierung Ihrer Liegenschaft.

Qualität und Neutralität

Die energetische Sanierung einer Liegenschaft braucht Fachwissen und Erfahrung. Die GEAK Experten haben eine Ausbildung absolviert und wissen das GEAK Tool optimal anzuwenden. Sie bilden sich regelmässig weiter und beraten unabhängig von Technologien und Produkten.

Finanzielle Vorteile

Der GEAK Plus enthält eine Schätzung der Investitionskosten und der künftigen Energieeinsparungen. Zudem wird empfohlen, wie optimal von den Fördermöglichkeiten profitiert werden kann. Dank dem GEAK Plus kommt man oft in den Genuss vergünstigter Konditionen bei Hypotheken und geniesst steuerliche Vorteile.

Beitrag an die Gesellschaft

Dank der energetischen Sanierung und der damit verbundenen Reduktion des CO₂-Ausstosses und der erhöhten Energieeffizienz nehmen wir ein Stück unserer gesellschaftlichen Verantwortung wahr.



Über den GEAK

Für die Beurteilung von Qualität und Potenzial von Gebäuden

Was ist der GEAK?

Der schweizweit einheitliche Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bewertet die Qualität der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudetechnik. Der GEAK Plus beinhaltet zudem einen Beratungsbericht mit Varianten von energetischen Sanierungen.

Anwendungsbereiche

Der GEAK kann auf Wohngebäude, Verwaltungs- und Schulbauten, Hotels, Verkaufsflächen, Restaurants sowie Mischnutzungen angewendet werden.

Berechnungsmethodik

Mit Hilfe des GEAK Online Tools beurteilt ein GEAK Experte die energetische Qualität der Gebäudehülle und den gesamten Energiebedarf des Gebäudes in sieben Klassen (A bis G). Typische Merkmale der GEAK-Klassen sind:

Klasse	Effizienz der Gebäudehülle	Gesamtenergieeffizienz
--------	----------------------------	------------------------

A	Hervorragende Wärmedämmung (Dach, Fassade, Keller), Fenster mit Dreifach-Wärmeschutzverglasungen (z.B. Minergie-P).	Hocheffiziente Gebäudetechnik für Heizung und Warmwasser, effiziente Beleuchtung und Geräte, Einsatz erneuerbarer Energien und Eigenstromerzeugung (z.B. Minergie-A).
B	Gebäude mit einer thermischen Gebäudehülle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.	Gebäudehülle und Gebäudetechnik im Neubaustandard, Einsatz erneuerbarer Energien (Beispiel Minergie Systemerneuerung).
C	Altbauten mit umfassend erneuerter Gebäudehülle (Beispiel Minergie Systemerneuerung).	Umfassende Altbausanierung (Wärmedämmung und Gebäudetechnik), meist kombiniert mit erneuerbaren Energien.
D	Nachträglich gut und umfassend gedämmter Altbau, jedoch mit verbleibenden Wärmebrücken.	Weitgehende Altbausanierung, jedoch mit deutlichen Lücken oder ohne den Einsatz von erneuerbaren Energien.
E	Altbauten mit Verbesserung der Wärmedämmung, inkl. neuer Wärmeschutzverglasung.	Teilsanierte Altbauten, z.B. neue Wärmeerzeugung und evtl. neue Geräte und Beleuchtung.
F	Gebäude, die teilweise gedämmt sind.	Bauten mit einzelnen neuen Komponenten (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung etc.)
G	Altbauten ohne oder mit mangelhafter nachträglicher Dämmung und grossem Sanierungspotenzial.	Altbauten mit veralteter Gebäudetechnik und ohne Einsatz erneuerbarer Energien, die ein grosses Verbesserungspotenzial aufweisen.

Angebote des Vereins GEAK

Unsere GEAK Experten erstellen die offizielle Energieetikette und den Beratungsbericht

Der Verein GEAK bezweckt die Entwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung, Kontrolle sowie die Förderung eines schweizweit einheitlichen Systems für einen Gebäudeenergieausweis gemäss Eidgenössischem Energiegesetz. Seine Angebote sind:

GEAK

Das Basisprodukt GEAK ist die offizielle Energieetikette der Kantone und zeigt im vierseitigen GEAK-Dokument die Energieklasse von Gebäudehülle und Gebäudetechnik in sieben Klassen (A bis G) an.

GEAK Plus

Der GEAK Plus beinhaltet neben der Energieetikette Varianten für eine energetische Sanierung.

GEAK Neubau

Der GEAK kann in einzelnen Kantonen auch auf Neubauten und Ersatzneubauten angewendet werden.

GEAK Experten

Der Verein GEAK zertifiziert ausgewählte Experten für die Ausstellung der Energieausweise und des Beratungsberichts. Sie sind auf der Website www.geak.ch/experten/experten-finden aufgelistet.

vorher



nachher



Bildquellen: EnergieSchweiz

Ihr Weg zum GEAK

In sieben Schritten zu einem Sanierungskonzept für Ihr Gebäude

1

1. Handlungsbedarf erkennen

Mit Sanierungsmassnahmen an der thermischen Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik kann der Energiebedarf und der CO₂-Ausstoss markant reduziert werden.

2

2. GEAK Experten wählen

Wählen Sie einen GEAK Experten in Ihrer Nähe. Eine Liste mit allen GEAK Experten finden Sie auf der Webseite des GEAK.

3

3. Offerte anfordern

Die Ausstellung des GEAK und GEAK Plus kostet je nach Gebäude, Region und Experte unterschiedlich viel. Wir empfehlen Ihnen, mehrere Offerten mit einem genauen Leistungsbeschrieb einzuholen.

4

4. Fördermöglichkeiten abklären

Die meisten Kantone und einzelne Gemeinden unterstützen die Erstellung des GEAK und des GEAK Plus. Die Förderbeiträge müssen immer vor Baubeginn beantragt werden. Wenden Sie sich an Ihren GEAK Experten oder die Energiefachstelle Ihres Kantons. Die Adressen finden Sie unter www.endk.ch.

5

5. Erfassen des aktuellen Zustands Ihres Gebäudes

Zu einer sachgerechten Erstellung eines GEAK/GEAK Plus Dokumentes gehört die Begehung des Gebäudes durch den GEAK Experten.

6

6. GEAK bzw. GEAK Plus ausstellen lassen

Der Experte erstellt das GEAK-Dokument mit dem GEAK Online Tool. Der Gebäudeenergieausweis wird in einer zentralen Datenbank erfasst, wo er während seiner Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren abrufbar ist.

7

7. Diskussion und weiteres Vorgehen festlegen

Die GEAK/GEAK Plus-Dokument werden Ihnen in elektronischer und in Papierform ausgehändigt. Eine Diskussion des Ist-Zustands und der Varianten für die energetische Sanierung mit dem GEAK Experten macht Sinn.



Gebäudeenergieausweis
der Kantone

Kontakt

Bitte wenden Sie sich direkt an einen
GEAK Experten Ihrer Wahl.

Die Liste der GEAK Experten finden Sie unter
www.geak.ch/experten/experten-finden
mit einer Suchfunktion nach Postleitzahl.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Verein GEAK
Bäumleingasse 22, CH-4051 Basel
T +41 61 205 25 60
info@geak.ch www.geak.ch

Weitere Informationen

www.geak.ch

Alle Informationen rund um den GEAK, den GEAK Plus, die
GEAK Expertenliste und die Liste aller publizierten GEAK

www.endk.ch/de

Informationen zu Förderprogrammen und Energiepolitik
der Energiedirektorenkonferenz sowie ein Verweis auf die
Internetseiten der Energiefachstelle in Ihrem Kanton

www.energieschweiz.ch

Das Programm EnergieSchweiz des Bundesamts für Energie
BFE bietet umfassende Information und Beratung in den
Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien

www.minergie.ch

Informationen zu den Minergie-Standards und deren
Zusammenspiel mit dem GEAK (Systemerneuerungen),
mit Tipps für Qualitäts- und Komfortaspekte beim Bauen

www.hev-schweiz.ch

Der Hauseigentümergeverband informiert über finanzielle
und rechtliche Aspekte einer Gebäudesanierung

Mit Unterstützung von



Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Merkmale Energienachweis

Dieses Merkblatt gibt einen Teileinblick zu den aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen im Energiebereich für Bauten und Anlagen. Die gesetzliche Grundlage bildet hierfür das kantonale Energiegesetz sowie die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN). Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen bei der Umsetzung der Energienachweispflicht helfen.

Was ist der Energienachweis?

Der Energienachweis zeigt auf, wie die energierechtlichen Anforderungen für das Bauvorhaben (Neubau oder Umbau) eingehalten werden.

Wann ist ein Energienachweis erforderlich?

Geltungsbereich Art.3 VREN

- a) Neubauten und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung technischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- e) Beleuchtungsanlagen in Grossbauten.

Begriffsdefinition Art.4 VREN

- a) *Baute / Gebäude*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden.
- b) *Anlage*: *Künstlich* geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise: Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen, usw.;
- c) *Ausstattungen und Ausrüstungen / Haustechnische Anlagen*: Energierrelevante Installationen, die im *Zusammenhang* mit einer Baute oder Anlage stehen, wie beispielsweise: Heizkessel, Lüftungsanlagen, usw.
- d) *Von einem Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als "von einem Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden;
- e) *Von einer Änderung betroffen*: Eine haustechnische Anlage gilt als «von einer Änderung betroffen» wenn an ihr Arbeiten oder Einstellungen vorgenommen werden, welche über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten oder Reparaturen gehen;
- f) *Von einer Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als « von einer Umnutzung betroffen», wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird (SIA 380/1).

Inhalt des Energienachweis:

- a) Baugesuchsformular, wenn baurechtlich bewilligungspflichtig.
- b) Situationsplan
- c) EN-VS Hauptformular
- d) Die erforderlichen EN-Formulare inkl. Beilagen, entsprechend dem Bauvorhaben.

Einige Beispiele – braucht es in folgenden Fällen einen Energienachweis?

- Anbau Wintergarten: ja, wenn die Türe oder Wand zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Wintergarten entfernt wird. Dann gilt der Wintergarten als thermische Gebäudehülle.
- Ersatz Fenster: ja. Aber es reicht eine einfache Prüfung durch das Bauamt und benötigt nicht einen expliziten Prüfrapport für den einen U-Wert (Verhältnismässigkeit)
- Ersatz Eingangstüre: ja, analog Fensterersatz
- Fassadensanierung: ja, wenn mehr als Reparatur oder Pinselkosmetik
- Ersatz Heizung: ja
- Ergänzung Sonnenstoren: Nein, die Sonnenstoren selber nicht. Aber Arbeiten am Rollladen- oder Storenkasten, wenn dieser Bestandteil der thermischen Gebäudehülle ist.
- Dachsanierung: Ja, wenn mehr als blosser Unterhaltsarbeiten (z.B. Ersetzen von einigen defekten Dachziegel) getätigt werden

Informationen betreffend der Verordnung "Rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011 sowie Informationen zum neuen Artikel 28a «Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei neuen Gebäuden» finden Sie unter dem Link: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/730.100

Die benötigten Formulare und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der [Dienststelle für Energie und Wasserkraft](#)

Februar 2023

Zuständigkeit und Verantwortung im Energienachweisverfahren

Relevante Gesetzesartikel:

705.1 Baugesetz vom 1.1.2018

Art. 2 Zuständigkeiten

Art. 32 Energietechnische Bauvorschriften

705.100 Bauverordnung vom 1.1.2018

Art. 16 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Art. 18 Änderung

Art. 20 Erneuerung und Ersatz einer Verbrennungsanlage

Art. 26 Baugesuch – Inhalt

Art. 28 Situationsplan – Inhalt

Art. 30 Besondere Unterlagen

730.1 Energiegesetz vom 15. Januar 2004

Art. 4 Geltungsbereich

Art. 9 Baubewilligungsbehörde

Art. 10 Energiekonzepte, Anschluss an Energieanlagen

Art. 21 Bewilligungsverfahren

730.100 Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 42 Baubewilligungsgesuch

Art. 43 Baubewilligungspflichtige Projekte

Art. 48 Konformitätsbestätigung

Fact Sheet

Wohnbauförderung im Kanton Wallis

Förderobjekt

Bau, Renovation und Kauf von Erstwohnungen im Berggebiet und im ländlichen Raum (vgl. nachstehender Wirkungssperimeter).

Zweitwohnungen sind von der Wohnbauhilfe ausgeschlossen.

Wirkungssperimeter

Wohnbauhilfe kann für die Periode 2022-2025 in den folgenden 27 Oberwalliser Gemeinden, die spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen, gewährt werden:

- *Bezirk Goms*: Bellwald, Binn, Ernen, Goms, Lax, Obergoms
- *Bezirk Östlich Raron*: Bettmeralp, Bister
- *Bezirk Brig*: Gondo-Zwischbergen, Simplon
- *Bezirk Visp*: Eisten, Embd, Randa, Saas-Almagell, Saas-Balen, Saas-Grund, Staldenried, Törbel
- *Bezirk Westlich Raron*: Blatten, Eischoll, Ferden, Kippel
- *Bezirk Leuk*: Albinen, Oberems, Ergisch, Guttet-Feschel, Inden

Empfänger der Wohnbauhilfe

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Finanzielle Bedingungen

Minimale Investitionskosten von CHF 200'000. Gesuche, bei denen die Eigenmittel 33 Prozent der gesamten Investitionskosten überschreiten, werden abgelehnt.

Art und Höhe der Hilfe

A-fonds-perdu-Beiträge von sechs Prozent der Investitionskosten, höchstens aber CHF 25'000 pro Gesuchsdossier, ausschliesslich an natürliche Personen.

Innerhalb von alten Dorfteilen bei Kauf, Bau oder Renovationen à fonds perdu-Beiträge von zehn Prozent der Investitionskosten, höchstens aber CHF 50'000 pro Gesuchsdossier, ausschliesslich an natürliche Personen.

Zinsgünstige oder zinslose Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren ausschliesslich an juristische Personen. Die Darlehen betragen maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Vorzeitiger Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor ein rechtskräftiger Subventionsentscheid vorliegt. Ausnahmsweise kann die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) eine

schriftliche Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Beim Kauf muss zuerst der rechtskräftige Subventionsentscheid vorliegen, bevor die Anmeldung beim Grundbuch zur Eintragung erfolgen darf.

Gesuchseinreichung

Den Gesuchen um Wohnbauhilfe sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1) Wohnbauhilfeformulare (Formular Gesuchsteller und Formular Bank)
- 2) Zonenbestätigung der Gemeinde
- 3) Pläne, Schnitte und Ansichten im Massstab 1:100 oder 1:50
- 4) Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000
- 5) Kartenausschnitt 1:25000 mit Standort des Objektes und den Koordinaten
- 6) Beim Kauf: Kopie des Kaufvertrages oder Kaufvertragsentwurfs, welcher noch nicht beim Grundbuch zur Eintragung angemeldet ist.
- 7) Beim Bau und bei gleichzeitiger Renovation: Kostenzusammenstellung nach Arbeitsgattungen
- 8) Bei Renovation: Verkehrswertschätzung des Bauobjektes, unterzeichnet vom Ortsschätzer und Gesuchsteller und aktuelle Fotos aller Ansichten des Gebäudes
- 9) Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Die Gesuche sind an das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI), Rue de l'Industrie 23, Postfach 478, 1951 Sitten, einzureichen.

Grundbucheintrag

Die gewährte Wohnbauhilfe muss im Grundbuch eingetragen werden. Diese Anmerkung wird nach 20 Jahren oder am Ende der Laufzeit des Darlehens gelöscht.

Rückerstattung der Wohnbauhilfe

Beim Verkauf mit Gewinn oder bei einer Nutzungsänderung des Bauobjektes ist die Subvention ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

Weitere Informationen

RW Oberwallis AG, Aletsch Campus, Bahnhofstrasse 9c, 3904 Naters
Tel. 027 921 18 88 / info@rw-oberwallis.ch

Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI),
Rue de l'Industrie 23, Postfach 478, 1951 Sitten
Tel. 027 606 73 51 / Tel. 027 606 73 74 (Thomas Holzer) / seti@admin.vs.ch

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008
Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 9. Dezember 2009
Beschluss über die Wohnbauhilfe vom 3. März 2010

Naters, 07.04.2022